

Wien, 26. April 2018

Sehr geehrtes Mitglied des Publikumsrats!

Gemäß § 45 Abs 3 ORF-G obliegt es der bis zur Neukonstituierung im Amt befindlichen Vorsitzenden des Publikumsrats, den Publikumsrat zur konstituierenden Sitzung einzuberufen und bis zur Wahl eines Vorsitzenden den Vorsitz zu führen. Nachdem nun sämtliche Mitglieder des Publikumsrats bestellt wurden, lade ich zur

konstituierenden Sitzung des Publikumsrats am

Donnertag, 03. Mai 2018, 11.00 Uhr,
ORF-Zentrum, Würzburggasse 30, 1136 Wien,
Großer Sitzungssaal, 6. Obergeschoss

ein.

T A G E S O R D N U N G

1. Konstituierung des Publikumsrats
2. Wahl des/der Vorsitzenden (§ 29 Abs 2 ORF-G)

Nach der Wahl übergebe ich den Vorsitz an die gewählte Person. Gemäß § 45 Abs 3 ORF-G ist in der konstituierenden Sitzung des Publikumsrats der Beschluss über die vom Publikumsrat zu bestellenden Mitglieder des Stiftungsrats zu fassen. Unpräjudiziell der Entscheidung des Publikumsrats könnte die weitere Tagesordnung daher wie folgt lauten:

3. Beschlussfassung über die weitere Tagesordnung
4. Wahl des/der Vorsitzenden-Stellvertreters/Stellvertreterin (§ 29 Abs 2 ORF-G)
5. Bestellung von sechs Mitgliedern des Stiftungsrats (§ 30 Abs 1 Z 2 ORF-G)
6. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse (§ 4a Abs 2 ORF-G, § 11 Abs 1 Z 1 – 7 GO)
7. Allfälliges

Ausdrücklich möchte ich Sie darauf hinweisen, dass sich im Fall der Verhinderung ein Mitglied des Publikumsrats durch ein anderes Mitglied in allen seinen Rechten vertreten lassen kann (§ 29 Abs 4 iVm § 20 Abs 9 ORF-G). Das verhinderte Mitglied hat eine solche Vertretung der Vorsitzenden bzw dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

Die Vorsitzende des Publikumsrats des
ÖSTERREICHISCHEN RUNDFUNKS
Dr. Ilse Brandner Radinger e.h.

F.d.R.:



Dr. Josef Lusser
Büro des Publikumsrats